

Das neue Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,



die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren leisten im ganzen Land einen unverzichtbaren Beitrag zu unserer Sicherheit. Mehr als 30.000 Kameradinnen und Kameraden leisten ehrenamtlich, etwa 600 hauptberuflich ihren Einsatzdienst. Sie sind da, wenn sie gebraucht werden, sie helfen, wo sie können. Die Sachsen-

Anhalterinnen und Sachsen-Anhalter wissen: Der Brand- und Katastrophenschutz ist bei den Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehren in guten Händen.

Die kreisfreien Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden sowie die Landkreise sind wesentlich für die Einsatzbereitschaft, Ausrüstung und den Unterhalt unserer Feuerwehren verantwortlich. Als Land wiederum obliegen uns insbesondere beratende und unterstützende Aufgaben.

Um nun einerseits die Kameradinnen und Kameraden bei ihrem Dienst, andererseits aber auch die Kommunen beim Brand- und Katastrophenschutz noch besser zu unterstützen, hat die Landesregierung eine Novelle des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) auf den Weg gebracht. Der Landtag hat den Gesetzentwurf am 20. Juni 2017 beschlossen.

Auf drei Änderungen möchte ich Sie an dieser Stelle besonders hinweisen:

Zum einen wurde § 9 Abs. 1 dahingehend geändert, dass wir die Altersgrenze für den aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr auf 67 Jahre angehoben haben. Wer will – und gesundheitlich kann –, soll auch in Zukunft weiterhin seinen Dienst tun dürfen.

Ferner erlaubt § 9 Abs. 5 fortan die bevorzugte Einstellung von Kameradinnen und Kameraden in den Gemeinden. So wollen wir die Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements erhöhen.

Schließlich sieht der neue § 23 eine Erhöhung der Zuwendung aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer an die Gemeinden und Landkreise vor – von 1,5 Millionen Euro auf mindestens drei Millionen Euro jährlich. In den Folgejahren ist eine weitere stufenweise Erhöhung der Auszahlung vorgesehen. 2018 sollen vier Millionen Euro aus der Feuerschutzsteuer ausgezahlt werden.

Das novellierte Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz enthält noch weitere Änderungen zum Wohle unserer Feuerwehren, unserer Kommunen und letztlich auch zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger, über die wir Sie informieren möchten.

Ihr



Holger Stahlknecht

Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Die wesentlichen Neuerungen des neuen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrandSchG) im Überblick

Der demografische Wandel und die Haushaltslage von Land und Kommunen wirken sich auch auf unsere Feuerwehren aus. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat das Ministerium für Inneres und Sport mit dem Projekt „Feuerwehr 2020“ das Ziel verfolgt, auch für die Zukunft ein leistungsstarkes, modernes und an den wesentlichen Bedürfnissen des Brand- und Katastrophenschutzes ausgerichtetes Hilfeleistungssystem aufrecht zu erhalten, das den Erfordernissen zum Schutz der Bevölkerung unter effizienter Verwendung finanzieller Ressourcen gerecht wird.

Das am 20. Juni 2017 vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes sieht folgende Änderungen vor:

- Innerhalb von Ortsfeuerwehren können in Zukunft in geringer Anzahl unselbstständige Standorte gebildet werden, damit für nicht mehr allein zukunftsfähige Feuerwehren bei Beibehaltung des bisherigen Feuerwehrhauses oder unter Nutzung eines anderen geeigneten Objektes der Ortsbezug aufrecht erhalten werden kann.
- Die Zustimmungspflicht des Ministeriums für Inneres und Sport zur Auflösung und Zusammenlegung von Feuerwehren bleibt auch in Zukunft bestehen.



- Die Altersgrenze für Mitglieder der Einsatzabteilung wird auf 67 Jahre erhöht. Darüber hinausgehende Ausnahmen sind ebenfalls möglich, bedürfen jedoch des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehren.
- Zu den Anspruchszeiten auf Lohnfortzahlung gehören künftig auch die Regenerationszeiten nach Einsätzen zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.
- Das neue Brandschutzgesetz ermöglicht es Kommunen, Feuerwehrangehörige bevorzugt einzustellen, sofern nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe dem entgegenstehen.
- Die Kinderfeuerwehr wurde als eigenständige Abteilung der Feuerwehr ins Gesetz aufgenommen.
- Die Rolle der Jugendfeuerwehr und die des Jugendfeuerwehrwartes werden ebenfalls gestärkt. So sind Jugendfeuerwehrwarte fortan Mitglied der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr.
- Das neue Gesetz schafft rechtliche Möglichkeiten für die Gemeinden zur Verbesserung des Unfallschutzes von Angehörigen der Feuerwehren, bei denen Unfallschäden durch Vorerkrankungen ermöglicht oder begünstigt wurden.
- Die Zuweisungen des Landes aus der Feuerschutzsteuer an die Gemeinden und Landkreise erhöhen sich auf mindestens 3 Mio. Euro jährlich.
- Handlungen, die Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätze oder die Teilnahme daran be- oder verhindern, werden zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet.